

Rechtsausschusses

Inhaltsverzeichnis

I.		Allgemeine Vorschriften
80000	1 2 3 4	Allgemeines Verbandsgerichtsbarkeit Rechtsorgane Spiel- und Rechtsausschüsse
		Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des
88888	5 6 7 8	Ausschluss und Ablehnung Befangenheit Ablehnungsantrag Entscheidung über den Ablehnungsantrag
		Sachliche Zuständigkeit der Rechtsorgane
888	9 10 11	Spielausschüsse Rechtsausschuss (RA) Gerichtsstand
II.		Parteien und Parteiverkehr
0000000	13 14 15 16 17	Parteifähigkeit Volljährigkeit Bevollmächtigung Vertretung Verfahren gegen Organe des BBV
III.		Verfahren
<i></i>	18 19 20 21 22	Untersuchungsgrundsatz Akteneinsicht Strafbarkeit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Zustellungen
IV.		Verfahren im ersten Rechtszug
<i>๛๛๛๛๛๛๛๛๛</i>	23 24 25 26 27 28 29 30 31 32	Vorverfahren Klage Klagebefugnis Schriftliches Verfahren Mündliches Verfahren Öffentlichkeit der Verhandlung Ordnungsgewalt Protokoll Urteil Einstweilige Verfügung



٧.		Rechtsmittel
888	33 34 35	Berufung und Beschwerde Wiederaufnahme des Verfahrens Rechtsmittelbelehrung
VI.		Vollstreckbarkeit der Entscheidung
§ §	36 37	Vollstreckung Aufschiebende Wirkung
VII.		Verfahrenskosten
<i>\$\to\$\to\$\to\$\to\$\to\$\to\$\to\$</i>	38 39 40 41 42 43	Kosten Gebühren Gebührenvorschuss Verhandlungskosten Notwendige Parteiauslagen Kostenfestsetzung
VIII.		Schlussbestimmungen
8000	44 45 46	Auslegung Inkrafttreten Übergangsregelung



I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

- Alle Angehörigen des Bayerischen Badminton-Verbandes (BBV) haben die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für die Vereins-, Bezirks- und Verbandsorgane.
- Diese Rechtsordnung soll die Einhaltung dieser Verpflichtung im Interesse des Badminton-Sports gewährleisten und die Einhaltung der sportlichen Regeln, der Satzung und der Ordnungen des Verbandes überwachen.
 Alle Formen unsportlichen Verhaltens werden bestraft und alle Streitigkeiten aus dem Sportverkehr und aus der Verletzung von Satzung und Ordnungen entschieden.

§ 2 Verbandsgerichtsbarkeit

- 1. Jede*r Angehörige des BBV ist der Verbandsgerichtsbarkeit unterworfen.
- Alle Rechtsstreitigkeiten werden durch die Rechtsorgane des BBV nach dieser Rechtsordnung behandelt. Grundlagen für die Entscheidungen sind neben der Satzung des Verbandes alle satzungsgemäß erlassenen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen hierzu.
- 3. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand endgültig, wenn der Verbandsrechtsweg erschöpft ist. Dies gilt ferner dann nicht, wenn jemand Verletzte*r, Geschädigte*r oder Gefährdete*r im Sinne von staatlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitennormen ist. Verstöße gegen Satz 1 haben die Verhängung von Verbandsstrafen entsprechend der Strafordnung zur Folge.

§ 3 Rechtsorgane

Rechtsorgane des BBV sind

- die Spielausschüsse der Bezirke und des Verbandes, soweit sie nach der Spielordnung berechtigt sind, Verstöße bei der Durchführung des Spielbetriebes zu ahnden oder sonstige Maßnahmen zu treffen,
- der Rechtsausschuss.
- § 4 1. Die Zusammensetzung der Spielausschüsse und des Rechtsausschusses ergibt sich aus der Satzung des Verbandes.
 - Der Rechtsausschusse besteht aus dem*r Vorsitzenden und drei Mitglieder, wobei der*die Vorsitzende für jede Verhandlung die Auswahl aus den gewählten Mitgliedern zu treffen hat.



Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Rechtsausschusses

- § 5 Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen:
 - wenn er*sie selbst Partei oder Geschädigte*r ist,
 - 2. wenn diese bei seinem*ihrem Ehegatten, einem*r früheren Ehegatten oder einer Person zutrifft, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist oder war,
 - 3. wenn er*sie als Prozessbevollmächtigte*r einer Partei oder als gesetzliche Vertretung auftritt oder in dem bisherigen Verfahren aufgetreten ist,
 - 4. wenn er*sie als Zeuge oder Sachverständige*r in dem Verfahren vernommen werden soll oder bereits in einer früheren Instanz vernommen worden ist,
 - 5. wenn er*sie in einem früheren Rechtszug oder als Mitglied eines Spielausschusses bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

§ 6 Befangenheit

- Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann sowohl in den Fällen, in denen er*sie von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem*r Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden.
- 2. Wegen Besorgnis der Befangenheit ist die Ablehnung nur statthaft, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

§ 7 Ablehnungsantrag

- Der Ablehnungsantrag ist beim Rechtsausschuss anzubringen, und zwar schriftlich, wenn die Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeordnet ist, oder mündlich bis zum Beginn der Verhandlung über die Sache.
- Nach Beginn der mündlichen Verhandlung oder nach dem entsprechenden Zeitpunkt im schriftlichen Verfahren kann ein Mitglied nur dann noch wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei erst später bekannt geworden
 ist.
- 3. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.



§ 8 Entscheidung über den Ablehnungsantrag

- Wird ein Mitglied des Rechtsausschusses abgelehnt, so entscheidet dieser in gleicher Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Die Entscheidungen ergehen ohne mündliche Verhandlung. Ein Rechtsmittel dagegen findet nicht statt.

Sachliche Zuständigkeit der Rechtsorgane

§ 9 Spielausschüsse

- 1. Die Spielausschüsse der Bezirke und des Verbandes sind zuständig:
 - als spielleitende Stelle zur Ahndung von Vergehen und Verstößen bei Durchführung des in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Spielbetriebes
 - 2. als Widerspruchsinstanz zur Entscheidung über Widersprüche gegen diese sowie gegen sonstige Maßnahmen nach der Spielordnung.
- Die Spielausschüsse entscheiden insoweit als Vorinstanz zur Eröffnung des Rechtsweges zum Rechtsausschuss. Sie sind an die Spiel- und Strafordnung gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 10 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss ist zuständig

- für die Entscheidung über Klagen gegen Widerspruchsbescheide des Bezirksspielausschusses,
- 2. für die Entscheidung von anderen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bezirk einerseits und seinen Mitgliedsorganisationen andererseits,
- für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsorganisationen des Bezirkes sowie für Streitigkeiten zwischen den Bezirksorganen,
- 4. für die Durchführung von Verfahren gegen Bezirksangehörige, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in Bezirksorganen bezieht oder das Interesse des Bezirks unmittelbar berührt.
- 5. für die Entscheidung



- a) über Klagen gegen Widerspruchsbescheide des Landesspielausschusses,
- über Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband einerseits und seinen Bezirken oder Vereinen bzw. Vereinsabteilungen und Verbandsangehörigen andererseits,
- über Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bezirken oder Vereinen bzw. Vereinsabteilungen oder sonstigen Verbandsangehörigen untereinander, wenn sie verschiedenen Bezirken angehören,
- d) über Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen,
- e) über Verfahren gegen Verbandsangehörige, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in BBV- oder Bezirksorganen bezieht oder die Interessen des Verbandes direkt betroffen werden,

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand wird jeweils vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses bestimmt und muss sich innerhalb des Verbandsgebietes befinden.

II. Parteien und Parteiverkehr

§ 13 Parteifähigkeit

- Parteifähig sind alle Verbandsangehörige, also auch Bezirke, Ausschüsse, Vereine bzw. Vereinsabteilungen und Einzel-Mitglieder, unabhängig davon, ob sie nach zivilrechtlichen Grundsätzen als selbständige Rechtspersönlichkeit betrachtet werden können.
- 2. Ein bereits anhängiges Verfahren kann nach dem Ermessen der entscheidenden Stelle auch dann noch durchgeführt werden, wenn ein*e Verfahrensbeteiligte*r aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird.

 Die Vollstreckung der getroffenen Entscheidungen zur Strafordnung §3 2.-3. ruht

dann allerdings bis zu einem möglichen Wiedereintritt in den Verband.

Der Ablauf der Rechtsmittelfristen wird dadurch aber nicht gehemmt.

§ 14 Volljährigkeit

Einzelne Verbandsangehörige, die noch nicht volljährig sind, müssen in dem Verfahren durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen vertreten werden



§ 15 Bevollmächtigung

- Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss volljährig und mindestens seit 6 Monaten Mitglied eines dem Verband angehörigen Vereins sein.
 Dies gilt nicht, soweit der*die Vertreter*in bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwalt zugelassen ist.
- 2. Der*Die Vertreter*in hat seine*ihre Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
- 3. Ladungen und Zustellungen können danach an den*die Bevollmächtigte*n erfolgen.
- 4. Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes werden auch im Falle eines Obsieges nicht erstattet.

§ 16 Vertretung

Soweit Vereine oder Vereinsabteilungen an einem Verfahren beteiligt sind, sind in der mündlichen Verhandlung höchstens 2 Vertreter*innen zuzulassen.

§ 17 Verfahren gegen Organe des BBV

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des Bezirkes oder des Verbandes anhängig gemacht werden, sind die betreffenden Vorstände durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen beizuladen.

III. Verfahren

§ 18 Untersuchungsgrundsatz

- Die Rechtsorgane haben die Grundlagen für ihre Entscheidungen von Amts wegen zu ermitteln, sie sind insoweit an das Parteivorbringen und an die Parteianträge nicht gebunden.
- 2. Die Organe des Verbandes und der Bezirke haben Amtshilfe zu leisten und angeforderte Akten oder sonstige Unterlagen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

§ 19 Akteneinsicht

- 1. Jede Partei hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Ihr ist auf Verlangen Akteneinsicht am Gerichtsort zu gewähren.
- 2. Über die Versendung der Akten zur Einsichtnahme an die Parteien oder Parteivertreter entscheidet der*die Vorsitzende des Rechtsausschusses nach billigem



Ermessen. Auf Verlangen sind jedoch Fotokopien aus den Akten gegen Kostenerstattung zu versenden.

§ 20 Strafbarkeit

- 1. Bei Verfahren, die eine Bestrafung eines Verbandsangehörigen zum Gegenstand haben, sind die Grundsätze des staatlichen Strafrechts entsprechend anzuwenden. Insbesondere darf eine Bestrafung nur dann erfolgen, wenn die Strafbarkeit einer Tat bereits vor ihrer Begehung in der Satzung bzw. in der Strafordnung verankert war, außerdem ist in jedem Fall der Grundsatz "im Zweifel zu Gunsten des*r Angeklagten" zu beachten.
- In der Berufungsinstanz kann eine Erhöhung der Strafe nur dann ausgesprochen werden, wenn auch der*die Antragsteller*in oder ein Organ des Verbandes bzw. des Bezirkes Berufung gegen das Urteil der ersten Instanz eingelegt hat. Das Verschlechterungsverbot gilt nicht gegenüber Widerspruchsbescheiden der Spielausschüsse.

§ 21 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- 1. War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels oder eine sonstige Frist nach dieser Verfahrensordnung einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- 2. Die Wiedereinsetzung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes bei dem Rechtsorgan beantragt werden, dem die Entscheidung über die versäumte Verfahrenshandlung zusteht. Nach Ablauf eines Jahres nach Fristablauf kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.
- 3. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und die Angabe der Tatsachen enthalten, die die Wiedereinsetzung begründen. Diese Tatsachen sind glaubhaft zu machen.
- Innerhalb der Antragsfrist ist außerdem die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen.
- 5. Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung erfolgt durch Beschluss, wenn sie nicht mit dem Verfahren über die nachgeholte Verfahrenshandlung verbunden wird.

§ 22 Zustellungen

- Rechtsmittelfähige Entscheidungen und verfahrenseinleitende Anträge sind den Verfahrensbeteiligten bzw. deren Bevollmächtigten durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- 2. Die Zustellung gilt mit dem 3. Tage nach Aufgabe der Sendung per Post als erfolgt, wenn nicht der Zustellungsempfänger einen späteren Zugang nachweist.



3. Der*Die Vorsitzende des Rechtsorgans kann nach seinem*ihrem Ermessen auch eine Zustellung per Einschreiben gegen Rückschein oder durch Postzustellungsurkunde wählen.

IV. Verfahren im ersten Rechtszug

§ 23 Vorverfahren

- Vor Erhebung einer Klage gegen die Entscheidung des Spielausschusses ist die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit dieser Entscheidung in einem Vorverfahren nachzuprüfen.
 - Dieses Vorverfahren beginnt mit der Einlegung des Widerspruchs.
- 2. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim*bei der Vorsitzenden des Spielausschusses zu erheben. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- 3. Hilft der Spielausschuss dem Widerspruch nicht ab, so hat er einen begründeten Widerspruchsbescheid zu erlassen, der mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen ist.
- 4. Ein Rechtsbehelf ist in den durch Satzung oder durch die anderen Ordnungen vorgesehenen Fällen ausgeschlossen.

§ 24 Klage

- Die Klage gegen einen Widerspruchbescheid ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides beim*bei der Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen.
- Die Klage ist außerdem zulässig, wenn über einen Antrag, einen Protest oder über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung des Spielausschusses nicht innerhalb eines Monats entschieden worden ist.

§ 25 Klagebefugnis

Die Befugnis zur Einlegung eines Widerspruchs und zur Erhebung einer Klage gegen einen Widerspruchsbescheid oder eine sonstige Maßnahme eines Verbands- oder Bezirksorganes steht nicht nur dem unmittelbar Betroffenen, sondern auch dem Verein bzw. der Vereinsabteilung zu, dem das Mitglied angehört, wenn dessen Interessen durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden.



§ 26 Schriftliches Verfahren

- 1. Im Widerspruchs- und Klageverfahren entscheidet das Rechtsorgan mit Ausnahme der Fälle des § 26 Nr. 4 und § 26 Nr. 5 in mündlicher Verhandlung.
- 2. Der*Die Vorsitzende des Rechtsorganes fordert von den Betroffenen Erklärungen zur Sach- und Rechtslage. Er*Sie hat darüber hinaus zur Vorbereitung der Entscheidung die erforderlichen Unterlagen bei den Organen des Bezirks bzw. des Verbandes anzufordern und in geeigneten Fällen schriftliche Zeugenaussagen einzuholen.
- 3. Er*Sie kann mit der Vernehmung von Zeugen und mit der Aufklärung tatsächlicher Umstände, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, Mitglieder der Verbands- bzw. Bezirksorgane beauftragen.
- 4. Erweist sich daraufhin eine Klage oder ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, kann der*die Vorsitzende des Rechtsausschusses durch schriftlichen mit einer Begründung versehenen Bescheid den Antrag oder die Klage zurückweisen.
- 5. Bei eindeutiger Rechtslage hat der*die Vorsitzende darüber hinaus die Möglichkeit, im schriftlichen Verfahren eine Entscheidung zu treffen, die zu begründen und den Beteiligten zuzustellen ist.
- 6. Eine solche schriftliche Entscheidung wird rechtskräftig, wenn nicht einer der Beteiligten innerhalb von 2 Wochen beim*bei der Vorsitzenden des Rechtsausschusses den Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung stellt.

§ 27 Mündliche Verhandlung

- 1. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
 - Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
 - Bei verbandsangehörigen Zeugen ist in der Ladung darauf hinweisen, dass sie im Falle ihres unentschuldigten Nichterscheinens mit einem Ordnungsgeld bis zur Höhe von 50,-- € belegt werden können und dass ihnen außerdem die durch ihre Versäumnis entstandenen Verfahrenskosten auferlegt werden können.
 - Der*Die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er*Sie versucht in geeigneten Fällen, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Anhörung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären. Den Parteien ist danach Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben.
- 2. Die Verhandlung ist so vorzubereiten, dass die Entscheidung möglichst nach einem Termin erfolgen kann.
 - Angriffs- und Verteidigungsmittel, die eine Partei erst in der mündlichen Verhandlung oder nach Ablauf einer vom*von der Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren gesetzten Frist hierzu vorbringt, sind nur dann zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Rechtsausschusses ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.



Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Rechtsausschusses glaubhaft zu machen.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht mehr vorgebracht werden.

3. Am Schluss der mündlichen Verhandlung und nach geheimer Beratung des Rechtsausschusses erfolgt die Verkündung der Entscheidung durch den*die Vorsitzende*n, die eine kurze Begründung enthalten soll.

§ 28 Öffentlichkeit der Verhandlung

- 1. Die mündliche Verhandlung ist verbandsöffentlich. Der Rechtsausschuss kann in begründeten Fällen auch Gästen und der Presse die Anwesenheit gestatten.
- 2. In Ausnahmefällen, wenn besondere Interessen des Verbandes oder der Verfahrensbeteiligten es erfordern, kann die Öffentlichkeit für die gesamte Verhandlung oder einzelne Teile derselben ausgeschlossen werden.
- 3. Die Entscheidungen des Rechtsauschusses sind insoweit endgültig.
- 4. Die Urteilsberatung hat auf jeden Fall geheim zu erfolgen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben Stillschweigen gegenüber Jedermann über den Gang und das
 Ergebnis der Beratung zu wahren. Verstöße gegen diese Verschwiegenheitspflicht
 können mit Strafen und in besonders schweren Fällen mit dem Ausschluss aus dem
 Verband geahndet werden.

§ 29 Ordnungsgewalt

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im schriftlichen Verfahren und bei der mündlichen Verhandlung können durch den*die Vorsitzende*n des Rechtsausschusses Ordnungsgelder bis zur Höhe von 150,-- € verhängt und in schweren Fällen außerdem der Ausschluss aus dem Verfahren oder der Verhandlung angeordnet werden.

§ 30 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das die Rechtsinstanz, die Namen deren Mitglieder, Ort und Tag der Verhandlung, sowie die Angaben über die Verfahrensbeteiligten enthalten muss.

Der wesentliche Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen ist aufzunehmen, der Wortlaut dieser Aussagen nur dann, wenn er für die Entscheidung nach dem Ermessen des*r Vorsitzenden von Bedeutung ist oder wenn ein Verfahrensbeteiligter dies ausdrücklich beantragt. Das Protokoll hat außerdem den Tenor der Entscheidung zu enthalten und die Dauer der mündlichen Verhandlung anzugeben.

Das Protokoll ist vom*von der Vorsitzenden und ggf. vom*von der Protokollführer*in zu unterzeichnen.



§ 31 Urteil

- 1. Das schriftliche Urteil muss enthalten:
 - 1. die Bezeichnung des Rechtsausschusses und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - 2. Zeit und Ort der Verhandlung,
 - 3. die Bezeichnung der Beteiligten und ihrer Vertreter*innen,
 - 4. den Verhandlungsgegenstand,
 - 5. den Urteilstenor,
 - 6. den Tatbestand und die Entscheidungsgründe,
 - 7. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens,
 - 8. Rechtsmittelbelehrung.
- 2. Das Urteil im schriftlichen Verfahren muss vom*von der Vorsitzenden, das Urteil nach einer mündlichen Verhandlung von allen an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern des Rechtsausschusses unterzeichnet werden.
- 3. Das schriftliche Urteil soll innerhalb von 4 Wochen nach seiner Verkündung an die Beteiligten zugestellt werden.

§ 32 Einstweilige Verfügung

- 1. In dringenden Fällen kann der*die Vorsitzende des Rechtsausschusses im Rahmen seiner*ihrer Zuständigkeit einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin, zur Abwendung wesentlicher Nachteile für eine der Parteien oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie sind schriftlich zu begründen.
- Die Beschwerde gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Woche beim*bei der Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Rechtsausschuss im ordentlichen Verfahren.

V. Rechtsmittel

§ 33 Berufung und Beschwerde

 Gegen Urteile der Rechtsausschüsse ist das Rechtsmittel der Berufung, gegen andere Entscheidungen das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.



- 2. Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses ist in den in § 9 Abs. 2 der Rechtsordnung des DBV genannten Fällen das Rechtsmittel zum Verbandsgericht des DBV zulässig.
 - Darüber hinaus kann in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung der Landesrechtsausschuss ein Rechtsmittel zum DBV-Verbandsgericht gegen seine Entscheidungen ausdrücklich zulassen.
- Sämtliche Rechtsmittel müssen innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Rechtsorgan eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss die Entscheidung genau bezeichnen, gegen die das Rechtsmittel eingelegt wird. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen zu begründen. Die Begründung muss die Schilderung des Sachverhaltes enthalten und außerdem die Gründe bezeichnen, warum die Entscheidung angefochten wird. Neue Beweismittel sind bereits in der Begründungsschrift anzugeben. Die Begründungsfrist kann auf Antrag vom*von der Vorsitzenden des Rechtsausschusses, der*die über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, verlängert werden.
- 4. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften der §§ 186 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Werktages.

§ 34 Wiederaufnahme des Verfahrens

- Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn
 - a) neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, die die Partei in dem früheren Verfahren nicht gekannt hat und ohne ihr Verschulden nicht geltend machen konnte und
 - diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine günstigere Entscheidung für die Partei zu begründen.
- Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Wiederaufnahmegrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch die Einlegung eines Rechtsmittels, geltend zu machen.
- Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das Rechtsorgan, bei dem das frühere Verfahren in 1. Instanz anhängig gewesen war.
 Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch 1 Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden.
- 4. Gegen die Ablehnung des Wiederaufnahmeverfahrens ist die Beschwerde zum Landesrechtsausschuss zulässig.



§ 35 Rechtsmittelentscheidung

- 1. Für das Rechtsmittelverfahren sind die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug entsprechend anzuwenden.
- 2. Die Rechtsmittelentscheidung kann lauten auf:

Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig,

Bestätigung der angefochtenen Entscheidung durch Zurückweisung des Rechtsmittels als unbegründet,

Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung.

3. Ein Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen, wenn die Frist zu seiner Einlegung oder Begründung nicht eingehalten oder der Kostenvorschuss nicht rechtzeitig einbezahlt wird.

Die Aufhebung der Entscheidung und die Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung erfolgt, wenn die Entscheidung der 1. Instanz auf einem groben Verfahrensmangel beruhte.

VI. Vollstreckbarkeit der Entscheidungen

§ 36 Vollstreckung

- Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden durch die zuständigen Verwaltungsorgane vollstreckt.
- 2. Kommt eine Partei einem Urteilsspruch nicht nach, so kann sie auf Antrag des Verwaltungsorgans durch den*die Vorsitzende*n des Rechtsausschusses, der*die die Entscheidung erlassen hat, mit einer Geldbuße bis zu 150,-- € belegt werden. In schweren Fällen ist die Verhängung einer Sperre oder der Ausschluss aus dem Verband auszusprechen.
- 3. Für Geldstrafen gegen Einzelmitglieder des Verbandes haftet der Verein bzw. die Vereinsabteilungen, dem diese Mitglieder angehören.
- 4. In den Fällen von besonderer Bedeutung und allgemeinem Interesse sind die Verwaltungsorgane berechtigt, die Entscheidungen der Rechtsorgane zu veröffentlichen.

§ 37 Aufschiebende Wirkung

- 1. Die Rechtsmittel haben mit Ausnahme der Beschwerde gegen eine einstweilige Verfügung aufschiebende Wirkung.
- Das Rechtsorgan kann in seiner Entscheidung jedoch die vorläufige Vollstreckbarkeit anordnen, wenn diese im Interesse des Verbandes oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.



- 3. Diese Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit kann der*die Vorsitzende des Rechtsausschusses, der*die über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, auf Antrag ohne mündliche Verhandlung ganz oder teilweise wieder aufheben. Er*Sie kann die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag auch dann anordnen, wenn sie in der angefochtenen Entscheidung nicht vorgesehen ist.
- 4. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden.
- 5. Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit durch den*die Vorsitzenden eines Bezirksausschusses können durch Beschwerde zum*r Vorsitzenden des Landesrechtsausschusses innerhalb einer Woche angefochten werden. Die Entscheidung über diese Beschwerde ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist nicht anfechtbar.

VII. Verfahrenskosten

§ 38 Kosten

- 1. Die Kosten des Verfahrens hat stets die unterliegende Partei zu tragen. Bei einem teilweisen Unterliegen sind die Kosten entsprechend aufzuteilen.
- Jede Entscheidung eines Rechtsorganes hat einen Ausspruch über die Kosten zu enthalten.
- Die Kosten sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses zu entrichten. Die Bestimmungen über die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels und die vorläufige Vollstreckbarkeit gelten für die Kostenentscheidung entsprechend.
- 4. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren, den Verhandlungskosten und den notwendigen Parteiauslagen.

§ 39 Gebühren

1. Die Gebühren betragen

bei Protest	15,€
bei Widerspruchsverfahren	30,€
im Verfahren der 1. Instanz	50,€
im Beschwerdeverfahren	50,€
im Berufungsverfahren	100,€
im Wiederaufnahmeverfahren	100,€

Für die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit werden gesonderte Gebühren nicht erhoben, soweit sie nicht als Beschwerdeentscheidung des Landesrechtsausschusses ergehen.



2. Wird ein Antrag, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so hat der*die Antragsteller*in, Kläger*in bzw. Rechtsmittelführer*in die Verfahrenskosten zu tragen. Die Gebühren ermäßigen sich jedoch um die Hälfte, wenn die Rücknahme erfolgt, bevor das zuständige Rechtsorgan Verfügungen zur Einleitung des Verfahrens getroffen hat.

§ 40 Gebührenvorschuss

- Der*Die Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans kann nach seinem*ihrem Ermessen die Anberaumung eines Verhandlungstermins oder die Durchführung des schriftlichen Verfahrens davon abhängig machen, dass der*die Antragsteller*in, Kläger*in oder Rechtsmittelführer*in die für das Verfahren anfallende Gebühr im voraus innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen an die Kasse des BBV entrichtet.
- 2. Wird der Gebührenvorschuss nicht innerhalb der gesetzten Frist einbezahlt, kann der Antrag, die Klage oder das Rechtsmittel durch schriftlich zu begründenden Beschluss des*r Vorsitzenden des Rechtsorgans als unzulässig verworfen werden.

§ 41 Verhandlungskosten

1. Die Verhandlungskosten setzen sich zusammen aus

den Auslagen der Mitglieder des Rechtsorganes, den Auslagen der Zeugen und Sachverständigen, der Miete für den Verhandlungsraum, den anfallenden Schreibgebühren und einer Unkostenpauschale in Höhe von 10.-- €.

Die Auslagen der Mitglieder des Rechtsorganes sowie der Zeugen und Sachverständigen werden in der nachgewiesenen Höhe, höchstens aber in Höhe der vom BLSV festgelegten Reisekostensätze, in Ansatz gebracht. Die Auslagen der nicht vom Rechtsorgan geladenen Zeugen und Sachverständigen können nur dann erstattet und in die Verhandlungskosten einbezogen werden, wenn dies wegen der Bedeutung der Aussagen in der Kostenentscheidung ausdrücklich bestimmt worden ist.

§ 42 Notwendige Parteiauslagen

- Die obsiegende Partei hat Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen notwendigen Auslagen, wobei jedoch ein Verdienstausfall nur auf Nachweis und nur bis zum Höchstsatz von 25,-- € täglich vergütet wird.
- 2. Der Antrag auf Festsetzung des Erstattungsbetrages ist in 3-facher Ausfertigung beim*bei der Vorsitzenden des Rechtsorganes einzureichen, das die Kostenentscheidung getroffen hat.



Der*Die Vorsitzende hat ggf. der anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Antrag zu gewähren und die Sache dann zur Kostenfestsetzung an die Geschäftsstelle abzugeben.

3. Gegen die Kostenfestsetzung der Geschäftsstelle des BBV kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Beschwerde zum*r Vorsitzenden des Rechtsausschusses, der*die die Kostenentscheidung getroffen hat, eingelegt werden. Diese*r entscheidet dann endgültig über die Kostenfestsetzung, ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 44 Auslegung

Zur Auslegung dieser Rechtsordnung sind – je nach Art des Verfahrens – die Bestimmungen der staatlichen Strafprozessordnung bzw. Zivilprozessordnung ergänzend heranzuziehen.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt am 30.06.79 in Kraft.

§ 46 Übergangsregelung

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Rechtsordnung bereits anhängig sind, gilt folgende Regelung:

- Soweit es sich um die Bestrafung eines Verbandsangehörigen handelt, ist die jeweils günstigere Regelung aus der Alt- oder Neufassung der Rechtsordnung oder der Strafordnung anzuwenden.
- b) Andere Verfahren sind ab Inkrafttreten nach den Bestimmungen der neuen Rechtsordnung abzuwickeln. Soweit sich nur nach diesen neuen Bestimmungen die Unzulässigkeit eines Verfahrens ergeben sollte, sind diese Verfahren jedoch als zulässig zu behandeln.